

**EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT**

**70012 Stuttgart, 25.07.2024**

**POSTFACH 10 13 42**

Telefon 0711 2149 - 0

Dezernate 7 und 8

Dr. Fabian Peters

E-Mail: pzf-newsysteem@elk-wue.de

Christian Schuler

E-Mail: vernetzte-beratung@elk-wue.de

AZ 70.0 Nr. 78.0-03-V03/7.1

An die  
Ev. Pfarrämter  
über die Ev. Dekanatämter  
- Dekaninnen und Dekane sowie  
Schuldekaninnen und Schuldekane -  
Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte  
Evangelische Regionalverwaltungen  
Große Kirchenpflegen  
Mitglieder der Landessynode

---

**Wichtige Informationen zur Umstellung des Finanzwesens auf die Kirchliche Doppik; hier: Abkehr von der Einrichtung eines zentralen Bankkontos im Kirchenbezirk zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs für die Kirchengemeinden durch die Evangelischen Regionalverwaltungen (ERV) im Wege der Aufgabenübertragung nach Verwaltungsmodernisierungsgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Einführung des neuen Finanzwesens („Kirchliche Doppik“) durch das Kirchliche Gesetz zur Einführung eines neuen Finanzmanagements in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 24. November 2016 (vgl. Abl. 67 S. 273), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 25. November 2022 (Abl. 70 S. 425, 428), war vorgesehen, die Abwicklung des Zahlungsverkehrs für die Kirchengemeinden durch die ERV über ein zentrales Bankkonto, welches im Kirchenbezirk eingerichtet wird, abzuwickeln. Dazu wurde die Umsetzung bereits unter Navision-K in Verbindung mit dem Rechnungsworkflow sowie zuletzt unter Infoma newsysteem erprobt und weiterentwickelt, um letztendlich mit Umsetzung der 1. Rolloutwelle zum 1. Januar 2024 die Funktionsreife für den flächendeckenden Rollout zu bestätigen. Mit der Umsetzung bei den drei neuen ERV zeigen sich inzwischen jedoch Schwachpunkte der getroffenen Festlegungen, die nach formalen und operativen Gesichtspunkten unterschieden werden können.

**Nach den aktuellen Entwicklungen möchten wir Ihnen mitteilen, dass diese Funktionsreife nicht erreicht werden konnte, sodass der Oberkirchenrat gemeinsam mit und auf Bestreben der derzeitigen Anwendenden entschieden hat, die Umsetzung eines zentralen Bankkontos im Kirchenbezirk zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs nicht in der flächendeckenden Umsetzung des Rollouts fortzusetzen. Das bedeutet: Jede Kirchengemeinde behält ein Bankkonto zur Abwicklung aller Ein- und Auszahlungen.**

Die Hintergründe für diese Entscheidung lassen sich aus den nachfolgenden Perspektiven zusammenführen:

## 1. Rechtliche Gegebenheiten

Nach § 92 Abs. 1 HHO besteht **innerhalb einer kirchlichen Körperschaft das Prinzip der Einheitskasse**, worüber alle Kassengeschäfte der kirchlichen Körperschaft erledigt werden. Darüber hinaus können zur Erledigung von Kassengeschäften **in Ausnahmefällen Zahlstellen** als Teile der Einheitskasse nach § 95 Abs. 1 HHO eingerichtet werden.

Mit der Bildung der ERV und der damit verbundenen Vereinbarung zur Aufgabenübertragung zwischen der Landeskirche und den Kirchengemeinden werden die Aufgaben der kassenführenden Körperschaft zur **Ausführung** durch die ERV übertragen.

Gem. § 93 HHO wird damit die Ausführung des Kassengeschäfts für Dritte in den ERV begründet, die auf Anordnung der kirchengemeindlichen Körperschaften tätig werden. Entsprechend den Regelungen des Kirchlichen Verwaltungsgesetzes vom 18. Oktober 2019 (vgl. Abl. 68, S. 719) wird die Kirchengemeinde weiterhin die volle Entscheidungshoheit über alle ihre Finanzen behalten. Die ERV wird hier also im Rahmen einer **Weisungsaufgabe** für die jeweils anweisende kirchliche Körperschaft tätig. Die Kirchengemeinden behalten damit Ihre Kompetenzen auf digitalem Weg zur Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sowie der Anordnung. Eine Verlagerung von Trägerschaften (z. B. von Kindertageseinrichtungen, Diakoniestationen, Waldheimen etc.) erfolgt dadurch ausdrücklich nicht.

Darüber hinaus ist es nach § 92 Abs. 3 HHO möglich, für mehrere kirchliche Körperschaften und kirchliche öffentlich-rechtliche Stiftungen eine gemeinsame Kasse zu bilden (Kassengemeinschaft). Die Vereinbarung zur Bildung einer Kassengemeinschaft erfolgt auf freiwilliger Basis und soll schriftlich fixiert werden. In diesem Fall dürfen keine eigenen Kassengeschäfte mehr bei den einzelnen Körperschaften liegen und es kommt zu einer Kompetenzverlagerung von der kirchlichen Körperschaft auf den Träger der Kassengemeinschaft. Dies umfasst u.a. die Kompetenz zur Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sowie der Anordnung als auch die Entscheidungskompetenz zur Anlage liquider Mittel. Hierüber bestimmt der Träger der Kassengemeinschaft alleinständig.

Nach Verwaltungsmodernisierungsgesetz sowie den vorstehenden Regelungen der HHO ist keine Verpflichtung zur Bildung einer Kassengemeinschaft im Kirchenbezirk vorgesehen. Die Kassengemeinschaft ist darüber hinaus vollkommen unabhängig von der Bildung der Regionalverwaltung zu sehen.

Die Problemstellung nach aktuell bestehender Rechtslage in Verbindung mit der bisherigen Umsetzung eines zentralen Bankkontos im Kirchenbezirk zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs ergibt sich daraus, dass eine Umsetzung vorliegt, die eine Kassengemeinschaft darstellen soll, jedoch die Kompetenzen und Entscheidungsbefugnisse eines Kassengeschäfts für Dritte beinhaltet. Damit

besteht aktuell eine rechtlich uneindeutige Umsetzung. Insofern ist aus rechtlicher Sicht eine Korrektur erforderlich, welche die bestehende Rechtslage eindeutig abbildet.

## 2. Aktuelle Situation im operativen Tagesgeschäft

Die erwartete Reduzierung des Arbeitsaufwands durch Verbuchung über ein zentrales Bankkonto mit dem Ziel eines zentralen Zahlweges anstelle von mehreren Zahlwegen hat sich nicht eingestellt. Anstatt die zentrale Aufbau- und Organisationsstruktur in der ERV zu unterstützen und zu etablieren sind derzeit erhebliche Mehraufwände auf Grund erhöhter Abstimmungsbedarfe für eine korrekte Zuordnung der einzelnen Zahlungen zur richtigen Kirchengemeinde entstanden. Dies ist einerseits darauf zurückzuführen, dass benötigte Informationen von der Kirchengemeinde durch die AGL/ABL nicht rechtzeitig und zeitnah zugeliefert werden. Andererseits wurden in Vorbereitung auf die Umsetzung eines zentralen Bankkontos entsprechende organisatorische Vorarbeiten durch Festlegung eindeutiger Buchungskennzeichen und Verwendungszwecke in den einzelnen Kirchengemeinden in Zusammenarbeit mit der ERV nicht erarbeitet. Da davon auszugehen ist, dass auf Grund der für die Umstellung erforderlichen Vorarbeiten die Zeit für die Erarbeitung von eindeutigen Buchungskennzeichen und Verwendungszwecken nicht ausreichen wird und damit ein erheblicher Aufwand für die ERV mit der Umstellung auf ein zentrales Bankkonto zur Zahlungsabwicklung einhergehen würde, ist zu Gunsten einer effizienten Abwicklung des Tagesgeschäfts zum gegenwärtigen Zeitpunkt von der Einrichtung eines zentralen Bankkontos im Kirchenbezirk abzusehen.

### **Für Gruppen und Kreise gilt:**

Für bestehende Gruppen und Kreise innerhalb einer kirchlichen Körperschaft gilt gem. § 92 Abs. 1 HHO das Prinzip der Einheitskasse. Als rechtlich unselbstständige Teile der kirchlichen Körperschaft sind Gruppen und Kreise von der Aufgabenübertragung der Kassengeschäfte einer kirchlichen Körperschaft an die ERV mit umfasst. Demzufolge liegt die Abwicklung des Zahlungsverkehrs sowie der damit einhergehende Überblick über die vorhandene Liquidität je kirchlicher Körperschaft zentral in der ERV. Die ERV-Mitarbeitenden benötigen vor diesem Hintergrund Zugriffe und Kontovollmachten für alle vorhandenen Bankkonten in der kirchlichen Körperschaft, um diese Transparenz gewährleisten zu können.

Für Gruppen und Kreise als rechtlich unselbstständige Teile der kirchlichen Körperschaft kann im **unabweislichen Bedarfsfall** ein Handvorschuss nach § 95 Abs. 2 HHO auf Antrag gewährt werden, worüber einzelne konkrete Auslagen vor Ort abgewickelt werden können. In **begründeten Ausnahmefällen** kann als Teil der Einheitskasse eine Zahlstelle (=eigenes Bankkonto) nach § 95 Abs. 1 HHO für Gruppen und Kreise genehmigt und eingerichtet werden. Die Einrichtung von Zahlstellen und Handvorschüssen sind gem. Nr. 63 (zu § 95) DVO-HHO in der Kassendienstanweisung nach § 97 Abs. 3 HHO zu regeln. Darüber hinaus ist nach Nr. 64 (zu § 95) DVO-HHO für eingerichtete Zahlstellen ein Verzeichnis mit den dort benannten Angaben zu führen. Zahlstellen unterstehen als Teil der Einheitskasse der kassenführenden Stelle, deren Wechselgeldbestand in die jeweiligen Tagesabschlüsse der Einheitskasse als deren Liquiditätsbestand auszuweisen sind. Auf Grund des mit der Führung einer Zahlstelle einhergehenden Mehraufwandes,

sind die ERV berechtigt, pro zusätzlich geführter Zahlstelle innerhalb einer kirchlichen Körperschaft einen festgesetzten Kostenersatz zu erheben. Die Festlegung des Kostenersatzes erfolgt im Rahmen der Vereinbarung der Aufgabenübertragung.

### **Für die aktuellen Rolloutphasen gilt:**

Die zum 1. Januar 2024 umgestellten ERV Biberach, Heidenheim und Ulm haben aktuell ein zentrales Bankkonto zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs für alle in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Kirchengemeinden im Zuge der Umstellung auf die Kirchliche Doppik eingerichtet. Entsprechend den obenstehenden Gründen wird die Umsetzung des zentralen Bankkontos in diesen ERV rückabgewickelt. Die Übergangszeit zur Rückabwicklung wird bis zum 31. Dezember 2024 vorgesehen.

Für die zum 1. Januar 2025 umzustellenden ERV und die diesen zugehörigen kirchlichen Körperschaften wird empfohlen, die jeweilige dem OKR bereits bekannte Bankverbindung für Kirchensteuerzuweisungen und Personalkosteneinzüge als zentrale Bankverbindung für die kirchliche Körperschaft zu verwenden.

Die beiden Projekte „Zukunft Finanzwesen“ und „Vernetzte Beratung“ stehen in einem ständigen Austausch mit den ERV-Leitenden auch in Ihrer Region. Sofern bei Ihnen Fragen zum weiteren Vorgehen in Ihrer Verwaltungsregion entstanden sind, bitten wir Sie, sich frühzeitig mit Ihrer zuständigen Evangelischen Regionalverwaltung in Verbindung zu setzen.

Bei Rückfragen allgemeiner Art stehen Ihnen wie gewohnt die Projekte „Zukunft Finanzwesen“ unter [pzf-newsystem@elk-wue.de](mailto:pzf-newsystem@elk-wue.de) und „Vernetzte Beratung“ unter [vernetzte-beratung@elk-wue.de](mailto:vernetzte-beratung@elk-wue.de) zur Verfügung.

Für Ihr Mitwirken an den unterschiedlichen Stellen und dem Beitragen zu einem geordneten Geschäftsablauf danken wir Ihnen recht herzlich.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Fabian Peters  
Oberkirchenrat

Christian Schuler  
Oberkirchenrat